

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 66 (1995)
Heft: 6

Artikel: Die Ergänzungsleistungen heute
Autor: Müller, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

derlichen Rentenerhöhungen kämen. Wollte man die AHV so gestalten, dass sie in jedem Einzelfall den Existenzbedarf deckte, so müssten ihre Mindestrenten so hoch angesetzt werden, dass sie über das sozialpolitisch Notwendige und Sinnvolle hinausschiessen. Sie würden damit nicht nur den tatsächlichen Bedarf der grossen Mehrheit weit übersteigen, sondern wären – auch wegen der zu erwartenden demografischen Entwicklung – nicht mehr finanzierbar.

Es wurde deshalb im Parlament die Forderung gestellt, es seien die EL als vierte Säule der staatlichen AHV-Vorsorge dauerhaft in der Bundesverfassung zu verankern⁴. Diese Forderung dürfte kaum mit der 3. EL-Revision verknüpft werden. Denn es sind in diesem Zusammenhang auch Fragen im Hinblick auf eine allfällige Erweiterung des Leistungsauftrages an die EL zu diskutieren. Dies allerdings nicht in Richtung eines garantierten Mindesteinkommens für alle oder gar als

Ersatz für die Versicherungssysteme des geltenden Rechts, sondern – wie ihr Name sagt – als Ergänzung zum gesamten geltenden System der Sozialversicherung. Es sollte ernsthaft geprüft werden, ob die EL weiterhin auf die AHV- und IV-Bezüge beschränkt sein soll oder ob sie auf weitere, klar umschriebene Empfängerinnen und Empfänger von Sozialversicherungsleistungen ausgedehnt werden könnte.

⁴ Postulat Hänsenberger, ZAK 1990 S. 463.

DIE ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN HEUTE

Von Kurt Müller., lic. iur., Adjunkt in der Sektion Ergänzungsleistungen und Altersfragen im Bundesamt für Sozialversicherung

Wie funktioniert das EL-System? Welche Voraussetzungen eröffnen den Leistungsanspruch? Wie wird die EL berechnet? Antworten auf solche Fragen gibt der folgende Beitrag.

Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (im folgenden EL genannt) handelt es sich um Bedarfsleistungen für Betagte, Hinterlassene und Invalide. Das wirtschaftliche Element ist wesentlich. Dieses stellt auch eine der Anspruchsvoraussetzungen dar, wie später ersichtlich sein wird. Es geht bei den EL darum, ungenügendes Einkommen zu ergänzen. Und zwar werden ungenügende Einnahmen so ergänzt, dass die Ausgaben gedeckt werden können (vgl. Abb. 1). Die Einnahmen und Ausgaben sind dann im Gleichgewicht. Die EL entspricht dem Ausgabenüberschuss (in der Höhe aber begrenzt).

Anspruchsvoraussetzungen im allgemeinen

Die Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen, damit ein Anspruch auf EL besteht,

können in zwei Kategorien unterteilt werden. Zum einen müssen persönliche Voraussetzungen erfüllt sein und zum anderen eine wirtschaftliche Voraussetzung (vgl. Tab. 1).

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, dann besteht ein Rechtsanspruch auf EL. Der Betrag der EL kann genau ermittelt und eingeklagt werden.

Persönliche Voraussetzungen

Anspruch auf eine Grundleistung der AHV oder IV

Bei den EL handelt es sich um akzessorische Leistungen. Das bedeutet, es muss eine andere Leistung ausgerichtet werden, damit überhaupt Anspruch auf eine EL besteht.

Die Person, welche EL beziehen möchte, muss einen Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente haben.¹

Wohnsitz und Aufenthalt

Damit eine EL ausgerichtet werden kann, muss die EL-beziehende Person in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und sich gewöhnlich in der Schweiz aufhalten. Die EL sind auf die Verhältnisse (Lebenshaltungskosten) in der Schweiz zugeschnitten. Es geht nicht darum, Auslandsaufenthalte zu finanzieren. Selbstverständlich wird aber nicht verlangt, dass eine EL-beziehende Person sich immer in der Schweiz aufhält. Normale Ferienaufenthalte im Ausland schaden nicht. Wer sich jedoch länger als drei Monate pro Jahr im Ausland befindet, muss mit einer Einstellung der EL rechnen.

Karenzfrist

Eine Karenzfrist müssen nur Ausländerinnen und Ausländer erfüllen. Um eine EL beanspruchen zu können, müssen sie sich 15 Jahre² ununterbrochen³ und unmittelbar vor dem Anspruchsbeginn in der Schweiz aufgehalten⁴ haben.

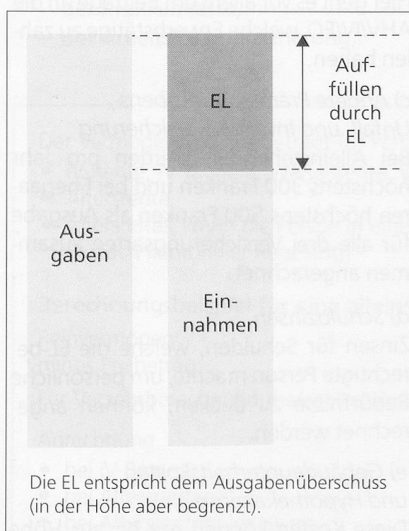


Abb. 1: Die Auffüllfunktion der EL: ungenügende Einnahmen werden ergänzt.

Persönliche Voraussetzungen	Wirtschaftliche Voraussetzungen
- eigener Anspruch auf eine Grundleistung der schweizerischen AHV oder IV - Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz - als Ausländer: Karenzfrist erfüllt	Ausgabenüberschuss (Ausgaben grösser als Einnahmen), genauer: die von Gesetz anerkannten Ausgaben müssen grösser als die anrechenbaren Einnahmen sein

Tabelle 1: Anspruchsvoraussetzungen.

Ausgaben für	Berücksichtigt mit der Ausgabenposition ...	
	bei Heimbewohnern	bei Nichtheimbewohnern
- Kost (Verpflegung) - Logis (Unterkunft) - Kleider, Toilettenartikel	Heimtaxe Heimtaxe Betrag für persönliche Steuern, Zeitungen usw. Auslagen	allg. Lebensbedarf Mietzins allg. Lebensbedarf

Tabelle 2: Unterschiedliche Ausgabenpositionen beim Heim- und Nichtheimbewohner bzw. -bewohnerinnen und was dadurch abgedeckt wird.

Die wirtschaftliche Voraussetzung im besonderen

Vorerst einige Zahlen zur Bedeutung der EL. 1993¹ haben 122 664 Altersrentnerinnen und -rentner, 2477 Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner und 36 297 IV-Rentnerinnen und -rentner EL bezogen. 1993 zählten wir somit 161 438 EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger. An Leistungen wurden für die EL zur AHV 1541,4 Mio. Franken und für die EL zur IV 494,3 Mio. Franken ausgerichtet. Dies ergibt pro Fall und Jahr einen Durchschnittsbetrag von 12 610 Franken.

Wenn wir uns fragen, wie hoch der Anteil der EL-beziehenden Personen gemessen an der jeweiligen Rentenkategorie ist, ergibt sich folgendes Bild (vgl. auch Abb. 2):

Rentenkategorie (Risiko)	Anteil mit EL
Alter	14,5 Prozent
Hinterlassene (bis 62 Jahre)	5,1 Prozent
Invalide	25,9 Prozent
Total	15,6 Prozent

Um den Ausgabenüberschuss zu ermitteln, ist es wichtig zu wissen, welche Ausgaben angerechnet werden können und welche Einnahmen angerechnet werden müssen.

Im folgenden werden zuerst die Ausgaben und anschliessend die Einnahmen näher dargestellt.

Ausgaben

Die AHV- und IV-Renten sollten nach der Bundesverfassung den Existenzbedarf angemessen decken. Solange sie dies nicht tun, kann der Bund den Kantonen Beiträge an die EL zahlen. Mit den EL zusammen wird der Existenzbedarf gedeckt. Weil es um die Deckung des Existenzbedarfes geht, können nicht beliebige (sowohl hinsichtlich der Art als auch der Höhe) Ausgaben bei den EL berücksichtigt werden. Im EL-Gesetz ist abschliessend festgehalten, welche Ausgaben berücksichtigt werden können.

An dieser Stelle ist es wesentlich, eine grundlegende Unterscheidung zu machen. Es sind die EL-beziehenden Personen, welche in einem Heim leben (im folgenden Heimbewohner) von denjenigen, die nicht in einem Heim leben (im folgenden Nichtheimbewohner), zu unterscheiden. Etwa ein Drittel der EL-beziehenden Personen leben im Heim und verursachen rund zwei Drittel der Kosten.⁶

Spezifische Ausgaben für Heimbewohner

a) Heimtaxe

Bei einem Heimbewohner ist dies die gewichtigste Ausgabe. Mit der Heimtaxe werden die Kosten für Kost und Logis (Unterkunft und Verpflegung) wie auch für Pflege und Betreuung gedeckt.

Die Kantone können die maximal anrechenbaren Kosten für einen Heim- oder Heilanstaltsaufenthalt begrenzen. Die Regelungen sind von Kanton zu Kanton sehr verschieden. Eine Übersicht wurde letztmals in der BSV-Publikation «AHI-Praxis» 1993 auf Seite 143 veröffentlicht.

b) Betrag für persönliche Auslagen

Mit diesem Betrag, dessen Höhe die Kantone festlegen, hat der Heimbewohner Kosten für Kleider, Toilettenartikel, Steuern, Zeitung usw. zu bezahlen. Er liegt in der Regel zwischen 200 und 400 Franken pro Monat.

Es ist nicht sicher, dass dem Heimbewohner dieser Betrag in jedem Fall verbleibt. Wenn er eine höhere Tagestaxe bezahlen muss als vom Kanton für die EL-Berechnung anerkannt oder nur über eine Minimalrente verfügt, muss er – wenn er kein Vermögen hat – diesen Betrag verwenden, um die Heimtaxe zu bezahlen.

Spezifische Ausgaben für Nichtheimbewohner

a) Allgemeiner Lebensbedarf

Das ELG verwendet dafür den Begriff Einkommensgrenze. Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf dient der EL-beziehenden Person dazu, die Kosten für Verpflegung, Kleider, Toilettenartikel, Steuern, Zeitung usw. zu bezahlen. Zudem ist der Mietzinsselbstbehalt (vgl. unten b) davon zu tragen.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf⁷ beträgt 1995 für Alleinstehende 16 660 Franken, für Ehepaare 24 990 Franken und für die ersten beiden Kinder sowie die Waisen je 8330 Franken.

b) Mietzins

Die Kantone können⁸ «Ausgaben für den Mietzins berücksichtigen, soweit er einen bestimmten Betrag (Mietzinsselbstbehalt⁹) übersteigt. Dieser Selbstbehalt beträgt bei Alleinstehenden 800 Franken und bei Ehepaaren 1200 Franken im Jahr. Die Kantone können jedoch nicht beliebig hohe Mietkosten anrechnen. Bei Alleinstehenden werden in der EL-Berechnung höchstens 11 200 Franken pro Jahr und bei Ehepaaren höchstens 12 600 Franken pro Jahr als Ausgabe zugelassen.

Für die Nebenkosten können die Kantone einen jährlichen Pauschalbetrag von höchstens 600 Franken bei Alleinste-

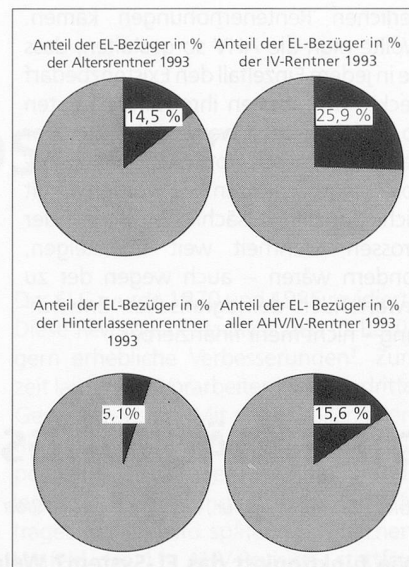


Abb. 2: Anteile der EL-Bezügerinnen nach Risiken.

henden und 800 Franken bei Ehepaaren in die Mietzinsausgaben einschliessen.

Diese Regelung bewirkt, dass sich Alleinstehende höchstens einen Nettomietzins von 11 400 Franken pro Jahr bzw. 950 Franken pro Monat und Ehepaare einen solchen von 13 000 Franken pro Jahr bzw. 1080 Franken pro Monat leisten können. Dass die erwähnten Beträge durchaus angemessen sind, zeigt ein Blick in die Statistik. 1993 hatten 91,5 Prozent der Nichtheimbewohner einen Mietzins in der EL-Berechnung, der tiefer als diese Höchstbeträge war.

Übrige anerkannte Ausgaben der Heim- und Nichtheimbewohner

a) Krankenkassenprämien¹⁰

Es können grundsätzlich nur Prämien der Grundversicherung für Krankenpflege angerechnet werden.

b) Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (ohne Krankenversicherung)
Hier geht es vor allem um Beiträge an die AHV/IV/EO, welche Erwerbstätige zu zahlen haben.

c) Andere Prämien für Lebens-, Unfall- und Invalidenversicherung

Bei Alleinstehenden werden pro Jahr höchstens 300 Franken und bei Ehepaaren höchstens 500 Franken als Ausgabe für alle drei Versicherungsarten zusammen angerechnet.

d) Schuldzinsen

Zinsen für Schulden, welche die EL-berechtigte Person machte, um persönliche Bedürfnisse zu decken, können angerechnet werden.

e) Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekenzinsen

Diese Kosten können nur bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft berücksichtigt werden. Die Beschränkung

wurde in der 2. EL-Revision eingeführt, um Missbräuche, welche in der Praxis zutage traten, zu verhindern.¹¹

Bei den Gebäudeunterhaltskosten können nicht die effektiven Kosten berücksichtigt werden. Es wird nur der Pauschalabzug, welcher für die direkte kantonale Steuer gilt, anerkannt.

f) Gewinnungskosten

Wenn eine EL-beziehende Person noch erwerbstätig ist, kann sie die dadurch entstehenden Gewinnungskosten (zum Beispiel für auswärtige Verpflegung oder den Arbeitsweg) bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens¹¹ abziehen.

g) Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

Es geht um Beiträge, welche geschiedene oder getrennt lebende Personen bezahlen müssen.

h) Krankheits- und Hilfsmittelkosten, behinderungsbedingte Mehrkosten

Diese Ausgaben werden im Abschnitt über die Vergütung von Krankheitskosten und behinderungsbedingten Mehrkosten dargestellt. Es handelt sich dabei um Kosten, welche vielfach nicht regelmässig und zudem nicht in gleichbleibender Höhe anfallen. Sie sind daher nicht geeignet, in die Berechnung der regelmässig (monatlich) auszahlenden EL einbezogen zu werden.

Einnahmen

Als Einnahmen werden angerechnet:

a) Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen

Beispiele:

- Renten der AHV oder IV,
- Renten der Unfall- oder Militärversicherung,
- ausländische Renten,
- Pensionskassenleistungen,
- Taggelder
 - der Krankenkasse,
 - der Arbeitslosenversicherung,

		Alleinstehende EL-Bezügerin					
		im Heim			in Wohnung		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ausgaben							
Tagestaxe im Heim							
– pro Tag Fr. 80.–			29 200				
Persönliche Auslagen			4 200				
Krankenkassenprämie			1 800			1 800	
				→ 35 200			
allg. Lebensbedarf						16 660	
Nettomietzins					11 400		
Nebenkosten					600		
Selbstbehalt					–800		
						→ 11 200	
anrechenbarer Mietzins							→ 29 660
Einnahmen							
Vermögen		35 000			35 000		
Freibetrag		–25 000			–25 000		
Differenz		10 000			10 000		
Vermögensverzehr			1/5 → 2 000			1/10 → 1 000	
Vermögensertrag (4 %)			1 400			1 400	
AHV-Rente (Maximum)			23 280			23 280	
			→ 26 680			→ 25 680	
Ergänzungsleistung							
= Ausgaben minus			jährlich	8 520		jährlich	3 980
Einnahmen			monatlich	710		monatlich	332
Gesamteinkommen							
AHV-Rente		23 280			23 280		
Vermögensertrag		1 400			1 400		
Vermögensverzehr			2 000			1 000	
Ergänzungsleistung		8 520			3 980		
Total		35 200			29 660		

Tabelle 4: Berechnungsbeispiele.

- der Unfallversicherung,
- der Invalidenversicherung.

b) Ertrag aus Vermögen

- aus beweglichen Vermögen:
 - zum Beispiel Bruttozinsen aus Sparguthaben, Dividenden von Wertschriften (Aktien, Obligationen);
- aus unbeweglichen Vermögen (vor allem Landschaften):

zum Beispiel Mietzinse, Pachtzinse, Eigenmietwert, Wert eines Wohnrechtes, Nutzniessung.

c) Anrechnung der Substanz des Vermögens

(sogenannter Vermögensverzehr)

Nicht nur der Ertrag des Vermögens ist zur Deckung der Ausgaben zu verwenden, sondern auch ein Teil des Vermögens selber. Die Substanz des Vermögens ist somit teilweise zu verbrauchen. Die Dritte Säule des 2-Säulen-Konzeptes bildet die Selbstvorsorge. Die Mittel, die so gespart wurden, sind für den Lebensunterhalt einzusetzen. Bei den EL wird nicht verlangt, dass das ganze Vermögen für den Lebensunterhalt verwendet wird. Es bestehen Freibeträge. Sie betragen¹³ bei Alleinstehenden 25 000 Franken, bei Ehepaaren 40 000 Franken und bei Waisen und Kindern¹⁴ 15 000 Franken. Nun ist es nicht so, dass erst Anspruch auf eine EL besteht, wenn das Vermögen kleiner als die Freibeträge ist. Die Freibeträge sind nur wesentlich für die Berechnung des Verzehr. Von dem Teil des Reinvermögens, das die Freibeträge übersteigt, wird nämlich ein

Der Vermögensverzehr beträgt für Personen mit

- IV-Rente, IV-Taggeld, Waisenrente, Witwenrente $\frac{1}{15}$
- Altersrente $\frac{1}{10}$
- Altersrente, wenn die Person in einem Heim oder einer Heilanstalt lebt (je nach kantonalen Regelung) bis $\frac{1}{5}$

Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende Person

Reinvermögen:	115 000 Franken
minus Freibetrag:	25 000 Franken
Für Verzehr berechnung massgebendes Vermögen:	90 000 Franken

Anrechnung

- bei IV-Rentner: $\frac{1}{15}$ von 90 000 = 6 000 Franken
- bei Altersrentner: $\frac{1}{10}$ von 90 000 = 9 000 Franken
- bei Altersrentner im Heim: $\frac{1}{5}$ von 90 000 = 18 000 Franken

Tabelle 3: Anrechnung von Vermögensverzehr.

pauschalierter Verzehr als Einnahme aufgerechnet. Vergleiche dazu Tabelle 3.

Ob im Einzelfall trotz Vermögens, das den Freibetrag übersteigt, Anspruch auf eine EL besteht, hängt von den übrigen Einnahmen und den Ausgaben ab. Vergleiche dazu auch die Berechnungsbeispiele in Tabelle 4.

d) *Erwerbseinkommen*

Wenn eine EL-beziehende Person noch erwerbstätig ist, wird ein Teil¹⁵ des Erwerbseinkommens bei der Berechnung der EL als Einnahme berücksichtigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Einkommen in Geld oder in Naturalien (zum Beispiel Kost und Logis; verbilligte Wohnung eines Hauswartes) erzielt wird.

Vom jährlichen Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag abgezogen, und vom Rest werden nur zwei Drittel als Einnahme aufgerechnet. Der Freibetrag beträgt¹⁶ bei Alleinstehenden 1000 Franken und bei Ehepaaren 1500 Franken.

e) *Familienzulagen*

f) *Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, zum Beispiel Alimente*

g) *Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen*

h) *Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist*

Beispiele:

- Zinsen eines zinslos gewährten Darlehens,
- Verzicht auf Alimente,
- Schenkungen,
- Abtretung einer Liegenschaft zu einem zu tiefen Wert.

Nicht als Einnahmen werden angerechnet

- Verwandtenunterstützungen nach Art. 328 ff. ZGB,
- Armenunterstützungen, das heisst, Leistungen der öffentlichen Fürsorge,
- Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter,¹⁷
- Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

Betragsmässige Begrenzung der EL

Die jährliche EL entspricht dem Ausgabenüberschuss. Jedoch wird nicht jeder beliebig hohe Überschuss gedeckt. Es gibt betragsmässige Begrenzungen:

a) Die EL kann nicht höher als die massgebende Einkommensgrenze¹⁸ sein.

Das heisst in Franken pro Jahr ausgedrückt folgendes:

- für alleinstehende Nichtheimbewohner¹⁹ 16 660
- für alleinstehende Heimbewohner 27 768
- für verheiratete Nichtheimbewohner²⁰ 24 990

Kanton	Einreichungsstelle
ZH	Gemeindeverwaltung Für die Stadt Zürich: Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich, Amtshaus Helvetiaplatz, 8026 Zürich 4 Für die Stadt Winterthur: Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe der Stadt Winterthur, Palmstrasse 16, 8400 Winterthur
BE	Gemeindeausgleichskasse Agence communale
LU	AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, 6000 Luzern 15
UR	AHV-Gemeindezweigstelle oder Ausgleichskasse des Kantons Uri, Dätwylerstrasse 11, 6460 Altdorf
SZ	AHV-Gemeindezweigstelle
OW	AHV-Gemeindezweigstelle
NW	AHV-Gemeindezweigstelle oder Ausgleichskasse Nidwalden, Postgebäude, Bahnhofplatz 3, 6370 Stans
GL	AHV-Gemeindezweigstelle
ZG	AHV-Gemeindezweigstelle
FR	Agence communale AVS AHV-Gemeindezweigstelle
SO	AHV-Gemeindezweigstelle
BS	Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Austrasse 67, 4003 Basel Für Riehen und Bettingen: Gemeindeverwaltung Riehen, 4125 Riehen
BL	AHV-Gemeindezweigstelle oder Ausgleichskasse Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen
SH	AHV-Gemeindezweigstelle oder Sozialversicherungsamt, Herrenacker, 8200 Schaffhausen
AR	AHV-Gemeindezweigstelle
AI	Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh., Poststrasse 9, 9050 Appenzell, oder deren Zweigstelle in Oberegg
SG	AHV-Gemeindezweigstelle oder Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen
GR	AHV-Gemeindezweigstelle Agenzia comunale dell'AVS
AG	AHV-Gemeindezweigstelle
TG	AHV-Gemeindezweigstelle
TI	Agenzia AVS del commune
VD	Agence communale d'assurances sociales
VS	Agence communale AVS AHV-Gemeindezweigstelle
NE	Agence communale AVS
GE	Office cantonal des personnes âgées, route de Chêne 54, 1211 Genève 3
JU	Agence communale AVS

Tab. 5: Wo kann eine EL beantragt werden?

- für verheiratete Heimbewohner²¹ 46 560

b) Es gibt auch einen absoluten Höchstbetrag, der in keinem Fall überschritten werden kann. Dieser Betrag liegt zurzeit bei 46 540 Franken.²²

Vergütung von Krankheitskosten und behinderungsbedingten Mehrkosten²³

Mit der Berechnung Ausgaben minus Einnahmen wird der Anspruch auf die EL, welche monatlich ausbezahlt wird, ermittelt. In der Berechnung sind Ausga-

ben und Einnahmen enthalten, die während einer gewissen Zeit (meist mehrere Monate) in gleichbleibender Höhe anfallen. Krankheitskosten²⁴ dagegen entstehen manchmal nur ein einziges Mal, manchmal in unregelmässigen Abständen oder in unterschiedlicher Höhe. Sie werden nicht als Ausgabe in der Berechnung der jährlichen EL, die monatlich ausbezahlt wird, berücksichtigt. Die Krankheitskosten werden getrennt davon vergütet.

a) *Verfügbare Quote*

Krankheitskosten können nicht in beliebiger Höhe zurückvergütet werden, son-

Maximale EL ohne Krankheitskosten	Maximale EL mit Krankheitskosten		
		Maximale Krankheits- kostenvergütung (= verfügbare Quote)	Maximale Krankheits- kostenvergütung (= verfügbare Quote)
Fr. 16 660.–	Fr. 27 768.–	Fr. 19 248.–	Fr. 23 788.–
Einkommens- grenze	Um $\frac{2}{3}$ erhöhte Einkommens- grenze	Fr. 8 520.–	Fr. 3 980.–

	alleinstehende/r EL-Bezüger/in	
	im Heim	in Wohnung
Höchstbetrag für die Vergütung von Krankheitskosten	27 768	27 768
Jährliche EL (nach Beispiel in Tabelle 4)	–8 520	–3 980
Verfügbare Quote für Krankheitskosten	19 248	23 788

Abb. 3: Berechnung der «verfügbaren Quote» für den Anspruch auf Krankheitskostenvergütung.

dern nur soweit die verfügbare Quote dies erlaubt.

Die EL ist betragsmässig ja begrenzt. Zusammen mit der monatlich aufbezahlten EL dürfen die vergüteten Krankheits- und behinderungsbedingten Mehrkosten die massgebende Einkommensgrenze²⁵ nicht übersteigen. Der absolute Höchstbetrag darf in keinem Fall überschritten werden.

Für die Vergütung von Krankheitskosten²⁶ wird die Einkommensgrenze bei Nichtheimbewohnern²⁷ um zwei Drittel erhöht. Diese Erhöhung steht nur für die Vergütung von Krankheitskosten zur Verfügung. Wenn die Berechnung der monatlich auszahlenden EL einen Ausgabenüberschuss von mehr als 16 660 Franken ergibt, können nur diese 16 660 Franken ausbezahlt werden. Mehr als 16 660 Franken können bei Nichtheimbewohnern nur ausgerichtet werden, wenn Krankheitskosten²⁸ anfallen. Der Höchstbetrag der EL (monatliche und einmalige Vergütungen) pro Jahr beträgt bei Nichtheimbewohnern 27 768 Franken.

Die verfügbare Quote ist die Differenz zwischen dem für die Vergütung von

Krankheitskosten massgebenden Höchstbetrag und dem Betrag der im Laufe des Jahres tatsächlich ausgerichteten EL.²⁹ Die Abbildung 3 verdeutlicht dies; dabei wird vom Berechnungsbeispiel in Tabelle 4 ausgegangen.

Auch wenn keine monatlich wiederkehrende EL ausgerichtet werden kann, weil ein Einnahmenüberschuss besteht, können unter Umständen Krankheitskosten rückvergütet³⁰ werden.

b) Kostenarten

Einige Beispiele für Kosten, die grundsätzlich berücksichtigt werden können:

- Arztkosten,
- Zahnarztkosten,³¹
- Kosten für Medikamente,
- Kosten eines vorübergehenden Spitalaufenthaltes,
- Kosten für Hauskrankenpflege, Hauspflege und Haushilfe (Spitexkosten),
- Kosten für den Transport zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort.

c) Einreichungsfrist/Auszahlung

Die Kosten müssen innert fünfzehn Mo-

naten seit der Rechnungsstellung geltend gemacht werden. Die Vergütung erfolgt separat, das heisst, nicht zusammen mit der laufenden EL. Einzelne Kantone vergüten die Kosten zweimal jährlich, manche häufiger.

Verfahrensfragen

Anmeldung und Anspruchsbeginn

Wer eine EL beanspruchen will, muss sich bei der dafür zuständigen EL-Stelle anmelden.³² Wie wir gesehen haben, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich für den Anspruch, aber auch zur Bestimmung der Höhe der EL. Die Person, welche EL beziehen will, kennt ihre finanzielle Situation. Niemand sonst verfügt über alle aktuellen Angaben. In Tabelle 5 sind die Stellen aufgeführt, bei denen eine EL-Anmeldung eingereicht werden kann. Dort sind auch die Anmeldeformulare erhältlich.

Der Anspruch auf eine EL besteht im Normalfall³³ erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen (die wirtschaftlichen und die persönlichen) erfüllt sind.

Meldepflicht bei Änderungen

Veränderungen sind zu melden. Wenn zum Beispiel der Mietzins erhöht oder ausnahmsweise vermindert wird, ist dies zu melden. Solche Änderungen kennt der Bezüger bzw. die Bezügerin, nicht jedoch die EL-Stelle.

Periodische Überprüfung

Die EL-Stellen sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezüger bzw. der Bezügerinnen mindestens alle vier Jahre zu überprüfen.

Unregelmässig bezogene Leistungen

Leistungen, auf die kein Anspruch bestand (das meint der Begriff «unrechtmässig bezogen»), sind zurückzuerstatten.

Jemand macht beispielsweise eine Erbschaft und hat deshalb (weil neu ein Einnahmenüberschuss besteht) keinen Anspruch auf eine EL mehr. Die EL, die vor der Erbschaft bezogen wurden, müs-

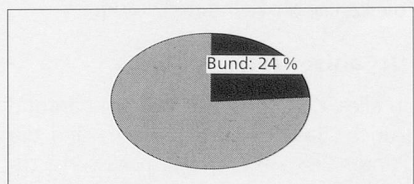
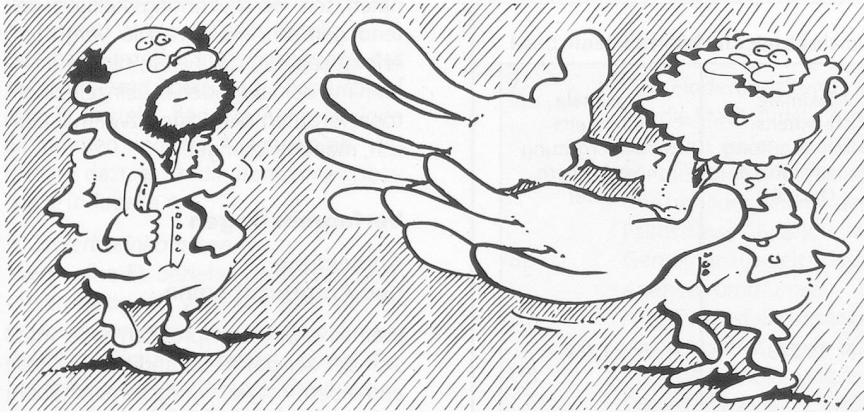


Abb. 4: Finanzierung der EL, 1993.



sen nicht zurückbezahlt werden. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Fürsorge. Wenn die Erbschaft aber nicht gemeldet wird und in Unkenntnis davon weiterhin EL ausbezahlt wurden, dann sind die Leistungen ab Erbschaftsbeginn – jedoch nicht weiter zurück – zurückzuerstatten.

Finanzierung

Die EL werden aus Steuergeldern finanziert. Die Kantone tragen je nach Finanzkraft zwischen 65 und 90 Prozent der Kosten für die ausbezahlten Leistungen. Der Bund zahlt den finanzschwachen³⁴ 35 Prozent. Die mittelstarken Kantone erhalten einen Beitrag zwischen 10 und 35 Prozent. 1993 hat der Bund insgesamt 24 Prozent der Kosten getragen (vgl. Abb. 4). Die Durchführungskosten haben die Kantone vollumfänglich zu tragen. Der Bund zahlt ihnen nichts daran.

Kantonale Möglichkeiten / Einfluss

Verschiedentlich wurde erwähnt, dass die Kantone Beträge festlegen können (Betrag für persönliche Auslagen, max. Mietzinsabzug, Pauschale für Nebenkosten, Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten). Weshalb ist das so?

Die Kantone erhalten zwar einen Teil ihrer ausgerichteten Leistungen vom Bund zurück, tragen aber den grösseren Teil der Aufwendungen aus eigenen Mitteln. Sie haben Gestaltungsmöglichkeiten, um auf unterschiedliche kantonale Verhältnisse Rücksicht nehmen zu können. Als Beispiel sei die Begrenzung der anrechenbaren Heimtaxen erwähnt. Die Begrenzung ist zum Teil abgestimmt auf die kantonale Heimfinanzierung.

Organisation

In allen Kantonen (Ausnahme: Kantone Zürich, Basel-Stadt und Genf) sind die kantonale AHV-Ausgleichskassen zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der EL.

¹ Auch Personen, welche nur Anspruch haben auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder auf ein IV-Taggeld, welches ununterbrochen während mindestens sechs Monaten bezogen wird, können EL beziehen. Wer eine Viertelsrente der IV bezieht, hat aber keinen Anspruch auf EL.

² Bei anerkannten Flüchtlingen sowie bei Staatenlosen beträgt die Karenzfrist fünf Jahre.

³ Wird die Karenzfrist durch einen mehr als dreimonatigen Auslandsaufenthalt unterbrochen, so beginnt sie mit der Einreise in die Schweiz wieder von vorne zu laufen.

⁴ Aufenthalt bedeutet dabei Wohnsitz und tatsächliche Anwesenheit (vgl. dazu BGE 110 V 170 ff. = ZAK 1985 S. 133 ff.).

⁵ Die Zahlen für das Jahr 1994 liegen noch nicht vor.

⁶ 1993 bezogen 55 200 Heimbewohner 1242 Mio. Franken EL und 106 300 Nichtheimbewohner 794 Mio. Franken EL.

⁷ Als die EL eingeführt wurden, entsprach der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf etwa einem landesdurchschnittlich existenzsichernden Einkommen und lag in der Spannbreite der betriebsrechtlichen Existenzminima (vgl. dazu Botschaft vom 21. September 1964 des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über EL zur AHV und IV, BBl 1964 II 692). Heute ist der Betrag für den persönlichen Lebensbedarf jedoch höhere als das betriebsrechtliche Existenzminimum.

⁸ Alle Kantone berücksichtigen Mietzinse als Ausgaben.

⁹ Im Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf ist nämlich ein Teil der Kosten für die Miete einer Wohnung schon enthalten.

¹⁰ Mit dem Inkrafttreten des neuen KVG werden die Krankenkassenprämien nicht mehr separat als Ausgabe berücksichtigt. Dafür wird bei den Nichtheimbewohnern der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf und bei den Heimbewohnern der Betrag für die persönlichen Auslagen um einen Betrag, den der Bundesrat festsetzen wird, erhöht werden.

¹¹ Vgl. dazu Botschaft vom 21. November 1994 betreffend die zweite Revision des ELG; BBl 1985 I 107.

¹² Auch diese Beschränkung wurde in der 2. EL-Revision eingeführt mit dem gleichen Ziel wie bei den Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen.

¹³ Zum Vergleich: Die Beitragsempfehlungen zu den Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe (herausgegeben von der SKöf) sehen als Freibeträge bei liquidierbarem Vermögen bei Einzelpersonen 4000 Franken, bei Ehepaaren 8000 Franken und als Zuschlag pro minderjähriges Kind 2000 Franken vor, wobei die Beträge zu verdoppeln sind, wenn in Zukunft kein neues Vermögen gebildet werden kann.

¹⁴ Die 15 000 Franken gelten nur für Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen.

¹⁵ Bei Personen, die ein IV-Taggeld beziehen, wird ein allfälliges Erwerbseinkommen voll angerechnet.

¹⁶ Es ist vorgeschrieben, dass der Freibetrag mindestens 500 Franken bei Alleinstehenden und 750 Franken bei Ehepaaren beträgt (vgl. Art. 3 Abs. 2

ELG). Die Kantone haben die Möglichkeit, diese Freibeträge zu verdoppeln (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. a ELG). Alle Kantone haben dies getan.

¹⁷ Es handelt sich um öffentliche wie auch private Leistungen (zum Beispiel von einem früheren Arbeitgeber), welche auf Zusehen hin (widerruflich) und freiwillig gewährt werden und die periodisch, das heisst vor jeder Ausrichtung, an die Bedürftigkeit der Begünstigten angepasst werden.

¹⁸ Auch Grenzbetrag genannt (vgl. Art. 2 Abs. 1 ELG). In gewissen Fällen wird die Einkommensgrenze erhöht. Für die Vergütung von Kosten, die durch Heimaufenthalt, Krankheit, Pflege oder Hilfsmittel entstehen, erhöht sich die Einkommensgrenze zwingend um ein Drittel (vgl. Art. 2 Abs. 1 bis ELG). Die Kantone haben die Möglichkeit, die Einkommensgrenze bis zu einem weiteren Drittel zu erhöhen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. d ELG). Alle Kantone haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die jährliche EL kann nicht höher als die massgebende Einkommensgrenze sein, wie sich aus Art. 5 Abs. 1 ELG ergibt. In diesem Artikel wird von einer anderen Berechnungsweise ausgegangen als der hier vorgestellten. Das Resultat ist aber das gleiche.

¹⁹ Wenn weder behinderungsbedingte Mehr- noch Krankheits- noch Hilfsmittelkosten anfallen. Die Vergütung derartiger Kosten und ihre Auswirkungen auf die Höhe der EL werden im nachfolgenden Abschnitt behandelt.

²⁰ Vgl. Bemerkung in Fussnote 19.

²¹ Die um zwei Drittel erhöhte Einkommensgrenze für Ehepaare würde nur 41 650 Franken ausmachen. Der Betrag bei den verheirateten Heimbewohnern ist höher, weil zweimal die Einkommensgrenze für Alleinstehende erhöht wird (vgl. dazu Art. 1a der Verordnung über die EL). Dass nicht mehr als 46 500 Franken ausgerichtet werden kann, hat seinen Grund in der absoluten Begrenzung der EL.

²² Dieser Betrag entspricht dem Vierfachen des jährlichen Mindestbetrages der einfachen Altersrente der AHV (vgl. Art. 2 Abs. 1^{ter} ELG). Die Begrenzung spielt eine Rolle bei Ehepaaren, bei denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder einer Heilanstalt lebt. Ebenso bei EL-Bezügerinnen und EL-Bezüglern mit mehreren Kindern.

²³ Diese beiden Kostenarten werden unterschieden, weil behinderungsbedingte Mehrkosten nur bis zum Betrag von 3600 Franken pro Jahr als Ausgabe berücksichtigt werden können.

²⁴ Wie auch der grosse Teil der behinderungsbedingten Mehrkosten.

²⁵ Vergleiche dazu Fussnote 18. In allen Kantonen gilt für die Vergütung von Krankheits-, Pflege- und Hilfsmittelkosten die um zwei Drittel erhöhte Einkommensgrenze.

²⁶ Die behinderungsbedingten Mehrkosten und Hilfsmittelkosten werden der Verständlichkeit halber nicht mehr erwähnt, sind aber mitgemeint.

²⁷ Bei Heimbewohnern bzw. -bewohnerinnen ist die Einkommensgrenze wegen der Heimkosten bereits um zwei Drittel erhöht.

²⁸ Vgl. Bemerkung in Fussnote 26.

²⁹ Mit jeder Vergütung von Krankheitskosten erhöht sich die tatsächlich ausgerichtete EL. Die verfügbare Quote vermindert sich um den gleichen Betrag.

³⁰ Die Krankheitskosten müssen höher als der Einnahmenüberschuss sein. Der Betrag der Krankheitskosten, der den Einnahmenüberschuss übersteigt, kann rückvergütet werden.

³¹ Für einfache und zweckmässige Behandlungen. Um Überraschungen bei der Rückvergütung zu vermeiden, ist vor grösseren Behandlungen der EL-Stelle ein nach UV/MV/IV-Tarif detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen.

³² Auch wer eine Altersrente erhalten will, muss sich dafür anmelden.

³³ In speziellen Fällen ist eine Nachzahlung möglich, vgl. Art. 22 der Verordnung über die EL.

³⁴ Als finanzstark gelten die Kantone Zug, Basel-Stadt, Zürich und Genf.

³⁵ Als finanzschwach gelten die Kantone Neuenburg, Obwalden, Appenzell I.Rh., Uri, Jura und Wallis.